

Wahlprüfsteine 2021

Die ersten, die im Spätsommer 1989 in Leipzig auf die Straße gingen, waren Ausreiseantragsteller, die „wir wollen raus“ skandierten. Allein die Forderung nach Reisemöglichkeiten, sei es zu Besuchsreisen oder einer Ständigen Ausreise, führte zu der Grenzöffnung am 09. November 1989 und war die Initialzündung zum Zusammenbruch der Staatsmacht der DDR.

Die DDR-Flüchtlinge, Ausreiseantragsteller, aus politischer Haft freigekauften, Abgeschobenen waren längst Angehörige der alten Bundesrepublik Deutschland, als die SED-Diktatur zusammenbrach. Sie waren nach ihrer Eingliederung unter dem Schirm des Grundgesetzes zu Gliedern der (west)-deutschen Solidargemeinschaft geworden und wussten sich in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht den genuinen Bundesbürgern gleichgestellt.

Ohne den Anschluss der DDR an die Bundesrepublik wäre die bereits vollzogene Integration der DDR-Altübersiedler in den (west)-deutschen Rechtsraum zweifellos unangetastet geblieben. Durch den von der Bundesregierung ohne parlamentarische Legitimation vorgenommenen Paradigmenwechsel zu Lasten der DDR-Altübersiedler werden diese, bis auf ganz wenige Ausnahmen, rentenrechtlich massiv benachteiligt. Sie sind somit die einzige Personengruppe, die durch den Anschluss der DDR strukturell benachteiligt wird.

Der Konflikt „DDR-Altübersiedler und deren vom Gesetzgeber nicht legitimierte nachträgliche und rückwirkende Einbeziehung in die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR“ ist den Parteien seit mehreren Legislaturperioden bekannt.

Die jeweiligen Koalitionsfraktionen haben es bisher vermieden, das Thema in die jeweiligen Koalitionsverhandlungen aufzunehmen.

- Die Interessenvertretung der DDR-Altübersiedler beklagt, dass die DDR-Altübersiedler mit dem RÜG rückwirkend der Gesetzgebung zum Beitritt der DDR zugeordnet werden, ohne dass eine dokumentierte verfassungsrechtliche Prüfung stattgefunden und der Gesetzgeber eine solche Maßnahme beschlossen hat.
- Die „politische Entscheidung“ (Terminologie des BMAS) der Bundesregierung führt dazu, dass die DDR-Altübersiedler mit den Folgen ihres einst widerständigen Verhaltens in der DDR konfrontiert und im wiedervereinigten Deutschland dafür bestraft werden. Das bedeutet primär eine systemische Demütigung und führt darüber hinaus zu einer teils dramatischen Entwertung ihrer Altersversorgungen.
- Die Bundesregierung ignoriert seit 2005 alle vom Bundestag vorgelegten Lösungsvorschläge.
- Erwägungen, das Problem durch Einbeziehung in den geplanten „Härtefallfonds“ (Fonds für Härtefälle aus der Rentenüberleitung) lösen zu wollen, gehen fehl. Die Personengruppe der DDR-Altübersiedler weist gegenüber allen Personengruppen des Beitrittsgebietes ein Alleinstellungsmerkmal auf. Deren Renten unterlagen nicht der Rentenüberleitung. Ihre Renten waren bereits im (west)-deutschen Rechtsraum begründet worden, als der Beitritt der DDR erfolgte.

Der Konflikt ist Gegenstand der „Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ (Pet. 3-19-11-8222-006233), die seit April 2018 unerledigt auf dem Tisch des 19. deutschen Bundestages liegt.

1. Halten Sie es für hinnehmbar oder gar politisch gewollt, dass ausgerechnet die Personengruppe, die maßgeblich zur Grenzöffnung, zum Zusammenbruch der DDR und damit zur Herstellung der staatlichen Einheit beigetragen hat, nach der Herstellung der staatlichen Einheit als einzige Personengruppe, gerade auch im Vergleich mit ihren in der DDR verbliebenen Kollegen, gedemütigt und strukturell massiv benachteiligt bleibt?
2. Halten Sie es für angemessen, dass die jeweiligen Koalitionsfraktionen der bisherigen Bundestage es vermieden haben, den Konflikt in die jeweiligen Koalitionsverträge aufzunehmen?
3. Was wollen Sie tun, um zu gewährleisten, dass der o.g. Konflikt Gegenstand der Koalitionsvereinbarungen zur 20. Legislaturperiode wird?
4. Was wollen Sie tun, um zu gewährleisten, dass der Petitionsausschuss des Bundestages unvoreingenommen, sachgerecht und unabhängig von regierungsamtlichen Vorgaben zu einer Beschlussempfehlung zu der o.g. Beschwerde Pet. 3-19-11-8222-006233 kommt, mit der die Forderung nach einem äquivalenten Nachteilsausgleich erfüllt wird?

Mannheim, den 30. März 2021



Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
(Vorsitzender IEDF)